Schotten und Partner mbB Rechtsanwälte, Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg i. Br.

Landratsamt Tuttlingen Baurecht- und Umweltamt z.Hd. Frau E. Elsäßer Bahnhofstraße 100 78532 Tuttlingen

Nur per E-Mail: e.elsaesser@landkreis-tuttlingen.de

Rechtsanwalt Jeremy Theunissen Unser Zeichen: 21-1146/THE/THE

(Bitte immer angeben) Sekretariat: Frau Steiger

Telefondurchwahl: 0761 / 15 67 79 - 42

Freiburg, den 17.03.2023

Freiburg

Thomas Schotten

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

Jeremy Theunissen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thorleif Schönfeld

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Igor Kister

Rechtsanwalt

Jonathan Oexle

Rechtsanwalt

Simon Heiss Baumschule und Gartengestaltung ./. Land Baden-Württemberg, vertr. d.d. Landratsamt Tuttlingen*

Sehr geehrte Frau Elsäßer,

vielen Dank für das freundliche Telefonat heute Vormittag, auch wenn wir nicht überall einer Meinung sind.

Nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft wird es genau so kommen, wie ich es vorhergesagt habe. Standort 1 ist der bevorzugte Standort. Standort 2 ist für meine Mandantschaft ein Kompromiss. Auf diesen wird sich meine Mandantschaft unter den Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde einlassen.

Allerdings ist der städtebauliche Vertrag so aufgebaut, dass alle Entscheidungen über die Verlagerung in Hand der Kommune liegen. Anders geht es rechtlich auch nicht, da die Kommune die Planungshoheit hat. Es kann daher passieren, dass im kommenden Jahr festgestellt wird, dass der Gemeinderat – aus welchen Gründen auch immer – die Bedingungen des städtebaulichen Vertrags nicht erfüllt.

Für diesen Fall muss meine Mandantschaft Vorsorge tragen. Keinesfalls kann eine weitere Verzögerung hingenommen werden. Damit weitere Verzögerungen vermieden werden, fordern wir nochmals zur Genehmigung an Standort 1 auf.

TübingenRalf Schotten
Rechtsanwalt

Bürogemeinschaft mit

Dr. Knud Bergmann-Weidenbach

Rechtsanwalt und Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

Postanschriften

Kartäuserstraße 51a D-79102 Freiburg

Wilhelmstraße 60 72074 Tübingen

Tel.: (0761) 156779-0 Fax: (0761) 156779-11 info@schottenundpartner.de www.schottenundpartner.de Sollte die Genehmigung bis Ende kommender Woche nicht erteilt sein, bin ich beauftragt, rechtliche Schritte einzuleiten, zu denen auch eine Untätigkeitsklage gehört.

Das Verfahren für Standort 2 kann meiner Meinung nach ruhend gestellt werden. Die Alternative einer Rücknahme und Neubeantragung, wenn die Kommune die Bedingungen erfüllt, ist für alle Beteiligten nur mit Mehraufwand verbunden. Sollten Sie ein Ruhen nicht für möglich erachten, bitten wir um Mitteilung. Meiner Meinung nach können beide Genehmigungen auch parallel erteilt werden. Es wäre schließlich auch möglich, zwei Analgen zu errichten – z.B. auch durch zwei verschiedene Betreiber. Sollten Sie dies für erforderlich halten, käme auch eine Auflage oder Nebenbestimmung in Betracht, wonach von der Genehmigung an Standort 2 nur Gebrauch gemacht werden dürfte, wenn auf die Genehmigung für Standort 1 verzichtet wird. Falls Sie all diese Varianten nicht für möglich hielten, könnte der Antrag freilich zurückgezogen werden und nach Genehmigung des Standort 1 neu gestellt werden. Diesen Aufwand können wir aber meines Erachtens sparen.

Meine Mandantschaft wird sich an die Bedingungen des städtebaulichen Vertrags halten. D.h. alle emissionsträchtigen Anlagenteile werden an den Standort 2 verlagert. Voraussetzung ist aber unter anderem die Überplanung an Standort 1, damit die dort gewünschte gewerbliche Nutzung durch den Gartenbaubetrieb möglich ist. Diese wäre für sich alleine im Außenbereich nicht privilegiert.

An der Überplanung sollten auch Sie Interesse haben. Dadurch könnte sogleich die aktuell unklare Lage in klare Bahnen gelenkt werden. Auch die Kommune hat durch die Überplanung mit der Schuppensiedlung Vorteile.

Den Kompromiss des städtebaulichen Vertrags sollten alle Beteiligten daher begrüßen und umzusetzen versuchen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die bereits in Aussicht gestellte Genehmigung für Standort 2 für meine Mandantschaft **derzeit** überhaupt keinen Wert hat. Noch nicht einmal die Grundstücke sind verkauft.

Zwar dürfen nach dem städtebaulichen Vertrag auch von der Genehmigung an Standort 1 nur solche Teile in Angriff genommen werden, die später nicht verlagert werden, hier ist es aber wichtig zeitnah eine bestandskräftige Genehmigung zu erhalten. Wir müssen damit rechnen, dass Nachbarn Widersprüche einreichen. Auch werden wir voraussichtlich gegen die von Ihnen in Aussicht gestellte Ablehnung der Brecheranlage vorgehen müssen. Allein um diese noch offenen Punkte zu klären werden wir doch 12 Monate und mehr benötigen. Es

macht nur Sinn, dies **parallel zum Planungsprozess der Kommune** zu klären. Dann kann nach Abschluss des Planungsprozesses direkt mit der Errichtung begonnen werden. Sei es an Standort 1 – weil die Kommune es doch anders möchte – oder an Standort 2, wozu sich meine Mandantschaft bei Erfüllung der Bedingungen verpflichtet.

Wir verstehen beide doch die Situation des jeweils anderen. Sollte es dann nicht unsere Aufgabe sein, den Weg mit dem geringsten Aufwand und der geringsten zeitlichen Verzögerung zu gehen?

Ihre Befürchtung es entstünden zwei Anlagen oder am Standort 1 entstünde etwas sonst nicht Gewünschtes sind rein hypothetischer Natur. Sowohl die Kommune könnte aus der städtebaulichen Vereinbarung die Beseitigung unerwünschter Teile an Standort 1 fordern als auch Sie mittels Beseitigungsanordnungen. Ihr Argument des Überwachungsdefizits dürfte hier durch den städtebaulichen Vertrag und dessen Verpflichtung obsolet sein.

Insofern hoffen wir alle, letztlich erfolgreich den Standort 2 realisieren zu können. Für den unwahrscheinlichen Fall des Scheiterns der städtebaulichen Vereinbarung wollen wir aber keine Verzögerungsschäden. Dies geht nur, wenn wir parallel die Bestandskraft sicherstellen. Dazu benötigen wir die Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Jeremy Theunissen Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagen: keine